

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE UNFALLTOD-ZUSATZVERSICHERUNG

§ 1. Was ist versichert?

(1) Stirbt der Versicherte an den Folgen eines Unfalles, so zahlen wir die vereinbarte Unfalltod-Zusatzversicherungssumme, wenn

- der Unfall sich ereignet hat während diese Zusatzversicherung in Kraft war,
- der Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall und vor dem Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte sein 75. Lebensjahr vollendet hat, eingetreten ist.

(2) Auf die Unfalltod-Zusatzversicherungssumme werden nur Zahlungen, die für dauernde Invalidität aus demselben Unfall erbracht worden sind, angerechnet.

§ 2. Was ist ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt, eine körperliche Schädigung oder den Tod des Versicherten nach sich zieht.

(2) Als Unfälle gelten auch folgende, vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse:

- a) Ertrinken
- b) Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom
- c) Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, daß diese Einwirkungen allmählich erfolgen

(3) Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten ausgenommen Wundstarrkrampf und Tollwut auch nicht als Unfallfolgen.

(4) Selbstmord gilt nicht als Unfall, und zwar auch dann nicht, wenn der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat.

(5) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Folgen der Kinderlähmung und der durch Zeckenbiß übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis, wenn die Erkrankung serologisch festgestellt und frühestens 15 Tage nach Beginn, jedoch spätestens 15 Tage nach Erlöschen der Versicherung zum Ausbruch kommt.

§ 3. Wer kann nicht versichert werden?

(1) Unversicherbar und trotz Prämienzahlung nicht versichert sind Personen, die dauernd vollständig arbeitsunfähig oder von schwerem Nervenleiden befallen sind, sowie Geistes- kranke. Vollständige Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn dem Versicherten infolge Krankheit oder Gebrechen nach medizinischen Gesichtspunkten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann und auch tatsächlich keine Erwerbstätigkeit vorliegt.

(2) Hinsichtlich einer unversicherbaren Person kommt ein Versicherungsvertrag nicht zustande. Wenn der Versicherte während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unversicherbar geworden ist, erlischt der Versicherungsschutz. Gleichzeitig endet der Vertrag für diesen Versicherten.

§ 4. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen oder beschränkt?

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle

a) in Ausübung einer Tätigkeit als Sonderpilot (z.B. Drachenflieger, Ballonfahrer, Paragleiter, Fallschirmspringer), Hubschrauberpilot oder Militärpilot

b) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen)

c) infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug

d) die beim Versuch oder bei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherten eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist

e) die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen

f) durch innere Unruhen, wenn der Versicherte daran auf seiten der Unruhestifter teilgenommen hat

g) die mittelbar oder unmittelbar
- durch den Einfluß ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- durch Kernenergie verursacht werden.

h) die der Versicherte infolge eines Schlaganfalles, einer Bewußtseinsstörung oder infolge einer Beeinträchtigung seiner psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet

i) durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit nicht ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis hierzu der Anlaß war; in diesem Fall findet auch Punkt g) keine Anwendung.

j) bei denen der Versicherte ohne verwaltungsbehördliche Berechtigung ein Kraftfahrzeug, bzw. ein Wasser- oder Luftfahrzeug gelenkt hat, auch wenn er den Unfall nicht verschuldet hat.

§ 5. Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Wird die Leistung der Hauptversicherung herabgesetzt, so vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung, und zwar auf den Betrag, der dem Teil der Hauptversicherung entspricht, für den die Prämie weitergezahlt wird.

(3) Wenn unsere Leistungspflicht aus der Hauptversicherung erloschen oder auf die prämienfreie Leistung beschränkt war, danach aber zusammen mit der Zusatzversicherung ganz oder teilweise wieder auflebt, können aus dem wieder in Kraft getretenen Teil keine Ansprüche aufgrund solcher Unfälle geltend gemacht werden, die während der Unterbrechung des vollen Versicherungsschutzes eingetreten sind.

(4) Wenn Sie diese Zusatzversicherung kündigen, haben Sie weder Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf eine prämienfreie Leistung.

(5) Die Zusatzversicherung ist nicht gewinnberechtigt.

(6) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.